

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 680/67B E S C H L U S S

in der Entschuldigungsache

der Frau Hildegard Z [REDACTED] geb. A [REDACTED].
M [REDACTED] (U [REDACTED]), V [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Münster,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundes-
richter Wartenberg, Dr. Graf, von der Mühlen und Zorn

in der Sitzung vom 3. Oktober 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm/Westf. vom 14. Juli 1967 wird zurückge-
wiesen.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen
Kosten der sofortigen Beschwerde.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Ge-
bühren und Anlagen.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die aus
einer unselbständigen Erwerbstätigkeit verdrängte Klägerin
zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung weder das 60.
Lebensjahr vollendet hatte noch in dem zuletzt von ihr aus-
geübten Beruf nicht mehr als 50 % arbeitsfähig war. Die
Feststellung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin beruht auf
der Würdigung der Ergebnisse des Verfahrens. Dabei hat das

- 3 -

Berufungsgericht auch den letzten Vortrag der Klägerin, sie habe wegen ihres Gesundheitszustandes ihren Betrieb schließen müssen und sei völlig arbeitsunfähig geworden, sowie das von ihr vorgelegte Zeugnis des Arztes Dr. C. vom 3. November 1966 berücksichtigt. Da die Angaben des Dr. C. nach der Würdigung des Berufungsgerichts keine neuen, von dem Sachverständigen Dr. W. noch außer Betracht gelassenen Befunde enthalten haben, war das Gericht nicht verpflichtet, diesen Sachverständigen sein Gutachten ergänzen zu lassen. Vielmehr hatte das Berufungsgericht nach seinem Ermessen darüber zu befinden, ob es eines weiteren Sachverständigengutachtens bedurfte. Es ist kein Ermessenfehler, daß es die Einholung eines neuen Gutachtens nicht für erforderlich gehalten hat.

Auch die Feststellungen des Berufungsgerichts darüber, in welchem Umfang die Klägerin ihren Beruf in Sitten habe ausüben können, beruhen auf der dem Tatsachengericht vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts; Verfahrensfehler sind insoweit nicht erkennbar.

Die Annahme, die Klägerin habe zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung des Oberlandesgerichts die Voraussetzungen des § 94 BEG nicht erfüllt, ist mithin unangreifbar. Dieser Zeitpunkt ist unter den gegebenen Umständen derjenige, in dem die Voraussetzungen des Rentenwahlrechts hätten vorliegen müssen. Auf weitere Rechtsfragen, die sich in diesem Zusammenhang stellen könnten, kommt es nicht an.

Die nach § 219 Abs. 2 BEG für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor. Die sofortige Beschwerde der Klägerin ist deshalb zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
[\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Die Kostenentscheidung beruht auf § 209 Abs. 1,
§ 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mal

Hinterberg